

**Unternehmererklärung Technische Gebäudeausrüstung – Raumluftechnik -  
zum Nachweis der Anforderungen nach  
Energieeinsparverordnung (EnEV) für die  
Bauherrschaft**

Das folgende Formular dient in erster Linie dazu, beim erstmaligen Einbau oder bei der Ersetzung von Klimaanlage dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der EnEV entsprechen.

Wir stellen hiermit ein Muster zur Verfügung, dass an die individuellen Anforderungen angepasst werden sollte.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.

**Unternehmererklärung Technische Gebäudeausrüstung – Raumluftechnik -  
zum Nachweis der Anforderungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV)  
für die Bauherrschaft**

Art der Anlage	
Typ	
Seriennummer	
Kältemittel	
Füllmenge	kg
Kälteleistung	kW
Volumenstrom der Zuluft	m <sup>3</sup> /h
Datum der Inbetriebnahme	
Alter des Gebäudes	

**Angaben zur Bauherrschaft**

Firma	
Abteilung	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Mobilruf-Nr.	
Standort der Anlage	

**Hersteller / Errichter der Anlage**

Firma	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Mobilruf-Nr.	

**Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten**

<input type="checkbox"/> Neuerrichtung	<input type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Umrüstung
Art:	<b>Raumluftechnische Anlage</b>		
	<input type="checkbox"/> Zentralanlage	<input type="checkbox"/> Einzelanlage	<input type="checkbox"/> kontrollierte Lüftung
	<input type="checkbox"/> mit Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/> ohne Wärmerückgewinnung	
Nennleistung	kW	Volumenstrom	m <sup>3</sup> /h

## Erklärung:

**Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Maßnahmen die im Folgenden genannten Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllt habe.**

**Kontrollierte Lüftung**  ja  nein

- mit Wärmerückgewinnung und vorrangiger Nutzung der Wärme
- ohne Wärmerückgewinnung
- Lüftung nur für einzelne Räume
- Regelung pro Nutzungseinheit

**Klimaanlagen /Raumluftechnische Anlagen**  ja  nein

- Die Anlage hat eine Nennleistung von mehr als 12 kW oder einen Zuluftstrom von mehr als 4000 m<sup>3</sup>
  - die Anlage ist mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet
- Die Anlage ist mit folgenden Regeleinrichtungen ausgestattet:
- selbsttätige Einrichtung mit getrennten Sollwerten für die Be- und Entfeuchtung
    - als Regelgröße wird verwendet
      - Zuluftfeuchte
      - Abluftfeuchte
  - Auslegungsvolumenstrom Grenzwert SFP 4 nach DIN EN 13779 erfüllt
  - selbsttätige Regelungen der Volumenströme nach
    - den thermischen oder stofflichen Lasten
    - der Zeit
  - Lastveränderungen können weder zeitlich noch messtechnisch erfasst werden
  - Kälteverteilungs-, Kaltwasserleitungen sowie zugehörige Armaturen sind gedämmt

### Energetische Qualität der Anlage

- Errichtung /wesentliche Erweiterung der Anlage

Vorgegebene Werte aus z. B. voläufigen Energieausweis / Wärmeschutznachweis vom Bauvorlageberechtigten

$$A_N = \quad \text{m}^3$$

$$q_N = \quad \text{kW/m}^2 \cdot \text{a}^2$$

$$e_p = \quad (-)^3$$

Die Anlagenaufwandszahl  $e_p$  der errichteten Anlage ist gegebenenfalls aus den Teil-Anlagenaufwandszahlen unter Ansatz der jeweiligen Energieanteile zu ermitteln und die Berechnung auf gesonderter Anlage beizufügen.

$$e_p = \quad (-)$$

Die vorgegebene Aufwandszahl wird eingehalten:

- ja  nein Begründung:

- Ersatz / Umrüstung der Anlage

Die energetische Qualität der Anlagentechnik wurde durch Ersatz/Umrüstungsmaßnahmen nicht verschlechtert

- ja  nein Begründung:

<sup>1</sup> Beheizte oder gekühlte Fläche

<sup>2</sup> Heizwärmebedarf

<sup>3</sup> Anlagenaufwandszahl (dimensionslos)



# Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

## § 15 Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik

Beim Einbau von

- ◆ Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt und
- ◆ raumluftechnischen Anlagen, die für einen Volumenstrom der Zuluft von wenigstens 4 000 Kubikmeter je Stunde ausgelegt sind,

in Gebäude sowie bei der Erneuerung von Zentralgeräten oder Luftkanalsystemen solcher Anlagen müssen diese Anlagen so ausgeführt werden, dass

1. die auf das Fördervolumen bezogene elektrische Leistung der Einzelventilatoren oder
2. der gewichtete Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistungen aller Zu- und Abluftventilatoren

**bei Auslegungsvolumenstrom** den Grenzwert der Kategorie SFP 4 nach DIN EN 13779 : 2007-09 nicht überschreitet. **Der Grenzwert für die Klasse SFP 4 kann um Zuschläge nach DIN EN 13779 : 2007-09 Abschnitt 6.5.2 für Gas- und HEPA-Filter sowie Wärmerückführungsbauteile der Klassen H2 oder H1 nach DIN EN 13053 erweitert werden.**

(2) Beim Einbau von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäude und bei der Erneuerung von Zentralgeräten solcher Anlagen müssen, soweit diese Anlagen dazu bestimmt sind, die Feuchte der Raumluf unmittelbar zu verändern, diese Anlagen mit selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtungen ausgestattet werden, bei denen getrennte Sollwerte für die Be- und die Entfeuchtung eingestellt werden können und als Führungsgröße mindestens die direkt gemessene Zu- oder Abluftfeuchte dient. **Sind solche Einrichtungen in bestehenden Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorhanden, muss der Betreiber sie bei Klimaanlage innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der jeweiligen Frist des § 12 Absatz 3<sup>i</sup>, bei sonstigen raumluftechnischen Anlagen in entsprechender Anwendung der jeweiligen Fristen des § 12 Absatz 3, nachrüsten.**

(3) Beim Einbau von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäude und bei der Erneuerung von Zentralgeräten oder Luftkanalsystemen solcher Anlagen müssen diese Anlagen mit Einrichtungen zur selbsttätigen Regelung der Volumenströme in Abhängigkeit von den thermischen und stofflichen Lasten oder zur Einstellung der Volumenströme in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet werden, wenn der Zuluftvolumenstrom dieser Anlagen je Quadratmeter versorgter Nettogrundfläche, bei Wohngebäuden je Quadratmeter versorgter Gebäudenutzfläche neun Kubikmeter pro Stunde überschreitet. Satz 1 gilt nicht, soweit in den versorgten Räumen auf Grund des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes erhöhte Zuluftvolumenströme erforderlich sind oder Laständerungen weder messtechnisch noch hinsichtlich des zeitlichen Verlaufes erfassbar sind.

**(4) Werden Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen und Armaturen, die zu Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören, erstmalig in Gebäude eingebaut oder ersetzt, ist deren Wärmeaufnahme nach Anlage 5<sup>ii</sup> zu begrenzen.**

**(5) Werden Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäude eingebaut oder Zentralgeräte solcher Anlagen erneuert, müssen diese mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung ausgestattet sein, die mindestens der Klassifizierung H3 nach DIN EN 13053 : 2007-09 entspricht. Für die Betriebsstundenzahl sind die Nutzungsrandbedingungen nach DIN V 18599-10 : 2007-02 und für den Luftvolumenstrom der Außenluftvolumenstrom maßgebend.**

## § 26a Private Nachweise

**(1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten**

- 1. zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1,**
- 2. zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Absatz 3 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder**

**3. zum erstmaligen Einbau oder zur Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen nach § 13, Verteilungseinrichtungen oder Warmwasser-anlagen nach § 14 oder Klimaanlageanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik nach § 15**

durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung).

(2) Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

i

**§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen**

(3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen.

Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.

(4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

ii

**Anlage 5 (zu § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 15 Absatz 4)**

**Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen**

1 In Fällen des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 5 sind die Anforderungen der Zeilen 1 bis 7 und in Fällen des § 15 Absatz 4 der Zeile 8 der Tabelle 1 einzuhalten, soweit sich nicht aus anderen Bestimmungen dieser Anlage etwas anderes ergibt.

Zeile	Art der Leitungen / Armaturen	Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(m·K)
8	Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen	6 mm

3 Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(m·K) sind die Mindestdicken der Dämmschichten entsprechend umzurechnen. Für die Umrechnung und die Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials sind die in anerkannten Regeln der Technik enthaltenen Berechnungsverfahren und Rechenwerte zu verwenden.

4 Bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie **Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen** dürfen die Mindestdicken der Dämmschichten nach Tabelle 1 insoweit vermindert werden, als eine gleichwertige Begrenzung der Wärmeabgabe **oder der Wärmeaufnahme** auch bei anderen Rohrdämmstoffanordnungen und unter Berücksichtigung der Dämmwirkung der Leitungswände sichergestellt ist.